

Geschäftsordnung für den Vorstand

der Seglergemeinschaft München e.V., eingetragen im Vereinsregister der Stadt München unter der Nummer 9177, in der Fassung vom 17. Februar 2015.

Die Mitgliederversammlung hat dem Vorstand durch Beschluss vom 13. März 2015 folgende Geschäftsordnung gegeben:

1. Allgemeines

Der Vorstand in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Vorstandsmitglied werden bei der Führung der Geschäfte des Vereins die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und anderer relevanter Vereinsordnungen gewissenhaft beachten.

2. Gesamtverantwortung, Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

- 2.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gesamtverantwortlich. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich. Die ressortbezogenen Interessen sind gegenüber dem Gesamtwohl des Vereins nachrangig.
- 2.2. Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit werden alle Vorstandsmitglieder die für den Geschäftsverlauf des Vereins entscheidenden Daten und Entwicklungen laufend verfolgen, um jederzeit auf die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung von Nachteilen, auf Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands oder sonst auf geeignete Weise hinwirken zu können. Im Hinblick darauf unterrichten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts.

3. Ressortverteilung

- 3.1. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Vorstands.
- 3.2. Erlass, Änderung oder Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstands. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3.3. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, so ist der Vereinsausschuss mit der Bitte um Vermittlung anzurufen. Scheitert die Vermittlung, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Zwingende Entscheidung des Gesamtvorstands

- 4.1. Ungeachtet der vereinbarten Geschäftsverteilung entscheidet der Gesamtvorstand als Kollegialorgan über alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder eine Vereinsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsieht oder die von besonderer Bedeutung und Tragweite für den Verein sind. Dies gilt insbesondere für:
- a) Alle Aufgaben, die der Vorstand gegenüber einem anderen Organ des Vereins zu erfüllen hat (z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung; Entscheidung über das Verlangen, eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen; Vorlage zustimmungspflichtiger Geschäfte an die Mitgliederversammlung);
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses des Vereins;
 - c) Entscheidungen des Vorstands betreffend:
 - die strategische und operative Vereinsplanung (Zielsetzung sowie mittel- und langfristige Festlegung der Vereinspolitik, Umsatzplan, Erlös- und Aufwandsplan, Finanzplan, Investitionsplan, Personalplan);
 - die Vereinsstruktur (Organisation und Koordinierung der mit Führungsaufgaben ausgestatteten Teilbereiche und Abteilungen des Vereins, Festlegung der Grundzüge der Ausbildungs-, Sport-, Regatta-, Finanz-, Investitions- und Personalpolitik);
 - die Vereinskontrolle (laufende und nachträgliche Kontrolle von Durchführung und Erfolg delegierter Geschäftsführungsaufgaben; Überwachung der Vereins- und Ergebnisentwicklung);
 - d) Koordination der Geschäftsbereiche und Abteilungen;
 - e) Entscheidung über die Entwicklung grundlegend neuer Einrichtungen, Bereiche oder Abteilungen;
 - f) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Verträgen von wesentlicher Bedeutung;
 - g) Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen;
 - h) alle sonstigen Maßnahmen und Geschäfte, die für den Verein von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches Risiko verbunden ist.

- 4.2. Der Entscheidung des gesamten Vorstands unterliegen ferner alle Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt.

5. Vertretung des Vorstands

- 5.1. Der erste Vorsitzende repräsentiert den Vorstand und den Verein in der Öffentlichkeit, sofern die Vorstandsmitglieder nicht im Einzelfall etwas anderes beschließen.

6. Vorstandssitzungen

- 6.1. Der Vorstand trifft Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufwege (schriftlich, per Telefax, telefonisch, mündlich, per E-Mail, per Video-Konferenz) getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 6.2. Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des ersten Vorsitzenden. Für Ladung und Fristen gelten die Regelungen der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- 6.3. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung gesetzt werden.
- 6.4. Der Vorstand wird nach Möglichkeit alle seine Beschlüsse einstimmig fassen. Ergibt sich in einer zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit ausnahmsweise kein Einvernehmen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, so ist bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag dem Vereinsausschuss mit der Bitte um Vermittlung vorzulegen. Scheitert die Vermittlung, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.5. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst werden, sind im Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsverhältnis kenntlich zu machen.
- 6.6. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitglieds soll nur verhandelt oder entschieden werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Unaufschiebbarkeit ist im Protokoll zu begründen.

7. Ausführung von Vorstandsentscheidungen

- 7.1. Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch dasjenige Vorstandsmitglied veranlasst, in dessen Ressort die Entscheidung fällt. Sofern sich im

Einzelfall aus dem Geschäftsverteilungsplan keine Zuständigkeit ergibt, obliegt die Durchführung dem ersten Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied.

- 7.2. Für die Kontrolle der Umsetzung der in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen ist der erste Vorsitzende verantwortlich

8. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

8.1. Grundsätzlich gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert (bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert) von mehr als 5.000,- (fünftausend) Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert (bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert) von mehr als 10.000,- (zehntausend) Euro bedarf der Vorstand für jeden Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

8.2. Im Übrigen bedarf der Vorstand zur Durchführung der in der Satzung des Vereins sowie der nachfolgend in Ziffer 8 aufgeführten Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Soweit zustimmungspflichtige Maßnahmen gemäß Ziffer 8 in Plänen enthalten sind, welche die Mitgliederversammlung genehmigt hat, muss hierfür im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht mehr eingeholt werden.

8.3. Vereinspolitik, Finanzen

- Änderung der Vereinsziele;
- Änderung der lang-, mittel- und kurzfristigen Vereinspolitik;
- Aufnahme oder Erhöhung von Krediten;
- Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vereins;
- Übernahme von Bürgschaften, Beleihung oder Sicherheitsübereignungen von Vermögensgegenständen, Schuldversprechen, Garantien und anderen Haftungen gegenüber Dritten, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen;
- Gewährung von Spenden über mehr als 1.000,- EUR je Empfänger und je Kalenderjahr.

8.4. Verträge

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
- Veräußerung oder Verpachtung von Vereinsteilern;
- Errichtung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Betriebsstätten, Gesellschaften, und Zweigniederlassungen;

- Einleitung von Verfahren oder Prozessen vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 1.000.000,- EUR.

8.5. Verschiedenes

- Sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen, insbesondere die Aufnahme neuer Vereinstätigkeiten oder die teilweise oder vollständige Aufgabe von ausgeübten Vereinstätigkeiten;
- Maßnahmen, die für die Stellung der Gesellschaft in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind oder sein können.

8.6. Die Mitgliederversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.